

# Satzung der Gemeinde Ostseebad Zingst über den Bebauungsplan Wohngebiet "Blaues Wunder" Nr. 6

**Das Planungsgebiet wird eingegrenzt:**  
- im Norden durch die Jordanstraße  
- im Osten durch Wiesenflächen, die Straße Hägerende (zur Kläranlage)  
- im Süden durch den Boddendeich  
- im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben

## Hinweise zu Bodenkennungen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 01. April 1998, S. 12 ff.) die zuständige Ortsdenkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Landesämter für Bodenkundliche in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie Zuzügler, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundliche spätestens zwei Wochen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Landesämter für Bodenkundliche bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

## Teil A : Planzeichnung M. 1 : 500

**Kartengrundlage:** "öffentlich-rechtlicher" Lageplan M. 1 : 500 vom 04.07.2000 des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ulrich Zeh, Langendammstr. 11 18317 Kückenshagen  
Gemarkung Zingst Flur 5

## Teil B : Text

- Festsetzungen nach BauGB und BauNVO**
    - Art der baulichen Nutzung
      - Ein "Reines Wohngebiet" sind
        - die Baufelder B - D und
        - die Baufelder E - H (§ 3 Abs. 1 BauNVO).
      - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerkes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 BauNVO).
    - Ein "Allgemeines Wohngebiet" sind
      - die Baufelder A, I, J (§ 4 Abs. 1 BauNVO);
      - Bereiche des Beherbergungsgewerkes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3 BauNVO).
      - In allen Baufeldern des "Reinen und Allgemeinen Wohngebietes" sind je Haus max. 2 Wohnungen nach zulässig (§ 9 Abs. 1 Pk 6 BauNVO).
      - Nebenanlagen sind ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).
  - Maß der baulichen Nutzung - § 16 BauNVO
    - Überschreitung d. Grundflächenzahlen nach § 17 (2) 1-3 BauNVO
      - Die nach § 19 (4) 1-3 BauNVO bis zu 50 %-ige zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen wird ausgeschlossen.
      - Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 (1) BauNVO
        - Die festgesetzten Firsthöhen der Grundstücke beziehen sich auf folgende Höhenangaben nach DIN:
        - Nr. 1 = 1,10 m - Nr. 2 = 1,00 m - Nr. 3 = 0,90 m
        - Nr. 4 = 0,80 m - Nr. 5 = 0,80 m - Nr. 6 = 0,80 m
        - Nr. 7 = 0,80 m - Nr. 8 = 0,80 m - Nr. 9 = 0,80 m
        - Nr. 10 = 0,90 m - Nr. 11 = 0,90 m - Nr. 12 = 0,80 m
        - Nr. 13 = 0,70 m - Nr. 14 = 0,60 m - Nr. 15 = 0,60 m
        - Nr. 16 = 0,60 m - Nr. 17 = 0,70 m - Nr. 18 = 0,80 m
        - Nr. 19 = 0,80 m - Nr. 20 = 0,90 m - Nr. 21 = 0,90 m
        - Nr. 22 = 1,00 m - Nr. 23 = 1,00 m
        - Die Oberkante des Erdgeschosßbodens wird mit 30 cm über die verzeichneten Höhen festgesetzt.
      - Größe der Baugrundstücke nach § 9 (1) 3 BauGB
        - Die kleinste Grundstücksgröße darf 1 100 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
    - Immissionsschutz
      - Zur Gewährleistung des Schutzes vor Lärmbelästigung nach DIN 4109 werden für die Grundstücke Nr. 1, 2 und 19 bis 23 nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf der Grundlage der Schallleistungsprognose des TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Treibhoger Straße 15, 18 107 Rostock festgesetzt.
      - Die Außenfassaden und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern sind mit einem bewerteten Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> von 30 dB zu realisieren. Schützenwände dürfen in den Lärmpegelbereich II liegen und den Lärmquellen Jordanstraße und Freizeitzentrum zugewandt sind, sind mit Fenstern mit integrierter schalldämmender Lüftungseinrichtung zu versehen. Terrassen und Balkone sind nur an lärmabgewandten Gebäudefassaden anzuordnen.
- Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB hier:
  - § 86 Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern
    - In den Baufeldern dürfen nur Baukörper mit senkrechten Außenwänden auf rechteckigen bzw. quadratischen Grundrissen errichtet werden.
    - Bei den Hauptbaukörpern sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45 - 50 Grad mit Naturholzeindeckungen zulässig. Es sind Krippelwälvungen vorzusehen. Alle weiteren Dachdeckungsarten (Materialien, -formen und -neigungen) werden prinzipiell ausgeschlossen. Bei Fensterstellungen sind ausschließlich glastelnde Konstruktionen vorzusehen. In den Dachflächen der Spitzbodenbereiche sind Giebeln grundsätzlich nicht zulässig. Die Fassadenoberflächen sind ausschließlich mit Holz und Putz zulässig. Trogende Außen- und Innenwände sind ohne Ausnahme nur aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig. Das zu den Gebäuden führende Gelände ist so zu modellieren, daß die OK des Geländeanstieges der OK Straßeneckkehrlinie entspricht.
    - Einfriedungen dürfen ausschließlich nur aus Heckenpflanzungen bestehen. An den innerliegenden Grenzen können die Hecken je zur Hälfte in die Breite auf die Nachbarn verlegt werden. Alle weiteren Möglichkeiten einer Grundstücksgrenzung werden prinzipiell ausgeschlossen.
    - Maßstäben sind nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen mit einer Höhe von max. 1,0 m erlaubt.
    - Nebengebäude, Garagen und Carports dürfen nur in den hinteren Bereichen der Grundstücke errichtet werden. Als Dachform sind hier nur Grundrisse ohne jede Ausnahme zulässig.
    - Ausgenommen von den Festsetzungen der Sätze 1 und 2
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB
  - Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen
    - Der vorhandene Landschaftscharakter gemäß Planzeichnung ist zu erhalten, (§ 9 (1) 25 b BauGB)
    - In jeder Phase der Bauführung sind die zu erhaltenden Bäume und Sträucher gemäß DIN 18929 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
    - Wenn zwingende Gründe die Entnahme von Gehölzen erfordern, sind für zu entfernende Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
    - Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist in wechselnde Mulden oder Rinnen aufzufangen und der Versickerung auf dem Grundstück oder der geplanten Wassermitde / Teich zuzuführen. Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahlen zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. In diesem Fall sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden. Private Stellplätze und die Fußwege dürfen nur mit wasserghundener Decke ausgeführt werden.
  - Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen
    - Begrenzung der Versiegelung
      - Verkehrsflächen nach § 9 (1) 11 BauGB
        - Stellplätze, Fahrbereiche und Fußwege sind unverfestigt, d.h. wasserdurchlässig auszuführen.
        - Die Fahrbereiche der verkehrsberuhigten Bereiche (Planstrassen A - C) darf auf einer Breite von 3,5 m versiegelt mit Bitumenbelag ausgeführt werden. Parallel daneben sind auf einer maximalen Breite von 1,5 m Schotterterrassenfläche je Seite anzulegen. Die hier angelegten Straßenentwässerungsrinnen sind mit Extensiv-Wiese zu begrünen.
        - Zur Gewährleistung einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind Natriumdampfampfen einzusetzen.
      - Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
        - Grünflächen nach § 9 (1) 15 BauGB
          - Die entlang der Jordanstraße liegende Grünfläche ist als Rasenflächen zu entwickeln. Sie ist mit Weiden (Salix alba, 3-reihig, Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x v) zu bepflanzen. Der vorhandene Baumbestand ist in die Gestaltung zu integrieren.
        - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB
          - Die ausgewiesene Fläche parallel des Deiches ist als extensive Wiese zu entwickeln. Es sind folgende Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen:
            - Mahd 1 x im Jahr, jedoch nicht vor dem 01. August
            - kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden
            - Das Mahgut ist nach der Trocknung aufzunehmen und zu beseitigen.
          - Die ausgewiesene Fläche ist als Wassermulde / Teich zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers zu entwickeln. Die Wassermulde / Teich ist naturnah unter Beachtung der allgemeingültigen Gestaltungsmaßnahmen (Uferprofilierung, Flachwasserzonen, Bepflanzung usw.) herzustellen. Dabei ist eine Gesamtwasserfläche von 1940 m<sup>2</sup> einzuhalten. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Begleitung des Wasserabflusses nach § 9 (1) 16 und § 9 (4) BauGB
            - Die Wasserflächen (Gräben) sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Es wird ein Gewässerstreifen von 7,00 m Breite festgesetzt. Dieser ist als extensive Wiese zu entwickeln. Die Nutzung der Gräben zur Aufnahme des unverrechneten Oberflächen- und Niederschlagswassers ist gemäß STAN 401g, Wasserwirtschaft l. v. m. § 23 WHG zulässig und hier zu nutzen.
            - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 25 a BauGB
              - Die Gehölze müssen in den Qualitäten des Bedingungsdes "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Im Bereich der Grünfläche entlang der Jordanstraße und entlang der Anliegerstraßen (Planstrassen A - C) sind den Angaben im Plan entsprechende Weiden (Salix alba, Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x v) zu pflanzen.
              - Zur Abgrenzung von Grundstücksbereichen sind ohne Ausnahme Weidenhecken (Crataegus monogyna, Qualität: Sträucher, 2 x v, 60 - 100 cm, 5 Stk. pro m, 2-reihig gepflanzt, 1,0 m breit) zu pflanzen.
              - Unterheckungen für Zufahrten und Fußwege sind zulässig. Für Bepflanzungen der Grundstücksflächen sind Obstbäume oder Wildarten (Wildäpfel, Wildkirsche) als Hochstamm (Qualität: Hochstamm, STU 14/16 cm, 2 x v) zu verwenden. Pro 100 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche ist ein Obstbaum / Wildart zu pflanzen.
            - Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB (§ 9 (1) a) BauGB
              - In den ausgewiesenen Bereichen des ehemaligen Baubehringeländes (Gemarkung Zingst, Flur 5, Flurstücke 60/93 und 60/22) sind entsprechend des Lageplanes der Ausgleichsmaßnahme 301 Linden (Tilia cordata, Qualität: Hochstamm, STU 18/20 cm 3 x v) zu pflanzen.
              - In den vorgenannten Bereichen sind außerdem 2 422,50 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu entsiegeln.

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 und nach § 86 der L.BauO M-V vom 26. April 1998 wird nach Begründung durch die Gemeindevertretung vom 24.08.03 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Blaues Wunder" der Gemeinde Ostseebad Zingst für das nachfolgend eingegrenzte Gebiet im Norden durch die Jordanstraße, im Osten durch Wiesenflächen, die Straße Hägerende (zur Kläranlage), im Süden durch den Boddendeich, im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.08.00. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsorten vom 24.08.00 bis zum 24.09.00 / durch Abdruck in der Zingster Rundschau (Zeitung / im amtlichen Verkündungsblatt) am 27.08.00 erfolgt.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.  
Seeheilbad Zingst, den 10.12.03  
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.08.00 durchgeführt worden/Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.08.00 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.11.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 21.09.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.09.00 bis zum 02.10.00 Auslegung während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.10.00 in der Zingster Rundschau (amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 20.10.00 bis zum 20.10.00 durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Der kostenmäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 21.12.2002 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurstückkarte (ALK 1:1000, aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2500 abgeteilt), vorliegt. Regelmäßig sind nicht abgeteilt worden.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat vorgezeichnete Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.08.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Auslegung (ZiF. 6) geändert worden.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.09.03 bis zum 02.10.03 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.09.03 in der Zingster Rundschau (amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom 17.09.03 bis zum 17.09.03 durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden. oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister

Die Geltendmachung im Genehmigungsverfahren von Rechtsverordnungen der Satzung über den Bebauungsplan wurde von der bisherigen Verwaltungsbüro mit Schreiben vom 05.08.04 Az. 54.132-57.06/4 mit Hinweis auf die Nichtzustandekommung erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsmäßigem Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.08.04 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.08.03 gebilligt.  
Seeheilbad Zingst, den 05.08.04  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.08.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.08.03 gebilligt.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister

Der Beschluß der Bebauungsplanatzung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.09.03 in der Zingster Rundschau (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang - durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Fristen von Entschädigungssprüchen (§ 54 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 ist mit Ablauf des 24.08.03 in Kraft getreten.  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister

## Zeichenerklärung I. Festsetzungen

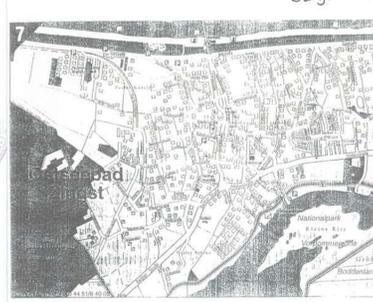
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 § 9 (7) BauGB
- Reines Wohngebiet mit der Angabe d. höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebieten § 3 (1) BauNVO § 9 (1) 6 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet mit der Angabe d. höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebieten § 4 (1) BauNVO § 9 (1) 6 BauGB
- nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO § 9 (1) 2 BauGB
- Baugrenze § 23 (1) BauNVO § 9 (1) 2 BauGB
- Grundflächenzahl § 16 (2) 1 BauNVO
- offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 (2) 3 BauNVO
- Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Meter über OK der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche § 16 (2) 4 BauNVO
- Straßenverkehrsfläche hier Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich § 9 (1) 11 BauGB
- Fußgänger § 9 (1) 11 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (5) BauNVO
- Flächen für Versorgungsanlagen hier Zweckbestimmung: Elektrizität § 9 (1) 12 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen § 9 (1) 21 BauGB
- Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier Zweckbestimmung: Teich / Flutmulde § 9 (1) 20 BauGB
- Wiese, extensiv bewirtschaftet § 9 (1) 25 b BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 (1) 25 a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25 a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hier Zweckbestimmung: Anpflanzen von Sträuchern als Weidhecken, 1,0 m breit, bis 1,5 m hoch § 9 (1) 15 BauGB
- Grünfläche hier Zweckbestimmung: Parkanlage § 9 (1) 11 BauGB
- Wiese, extensiv bewirtschaftet § 9 (1) 11 BauGB
- Straßengrenzlinie § 9 (1) 11 BauGB
- Umgrenzung d. Flächen 1. Vorkehrungen zum Schutz gegen Schall, Umveränderungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 112a BauGB

## 2. ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- wegfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Bezeichnung eines Baufeldes
- öffentliche Fläche
- Sichtdreieck
- zu beseitigende Böschung
- wegfallender Baum
- abzubrechendes Gebäude
- abzubrechender Betonplattenweg
- zu verfüllender Graben
- Grundstücks- bzw. Parzellennummer
- neue Grundstücks- bzw. Parzellengrenze

## Übersichtsplan M. 1 : 15 000

Planurkunde  
Seeheilbad Zingst, den 20.12.03  
Der Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 6**  
Wohngebiet "Blaues Wunder"  
Gemeinde Ostseebad Zingst  
30.07.03



Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Gemeinde zur Führung eines Fuß- und Radweges

Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Gemeinde zur Führung eines Fuß- und Radweges

Regelprofil der Planstraßen

LEGENDE:  
S Schallterrasse  
P Parken  
KFZ Kraftfahrzeuge  
F Fußgänger  
R Radfahrer